

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

und die Erteilung von Eintragungsscheinen

anlässlich der Listenauslegung

für das von der Landesregierung zugelassene

Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

in der Zeit vom

02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Ziel des Volksbegehrens ist, welches von der Elterninitiative G9-jetzt-NRW initiiert wird, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird.
2. Das Wählerverzeichnis für den Eintragsbezirk der Stadt Jülich wird in der Zeit vom **24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
und Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

in Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Einsichtnahme in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am **27. Januar 2017 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 116,**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine persönliche Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstelle erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (**31. Mai 2017**) zu stellen ist,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Jülich, den 06. Januar 2017

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs